

Kirchliches Amtsblatt

der Rheinprovinz

Nr. 25

Ausgegeben Düsseldorf, den 10. September

1935

Herausgeber: Evangelisches Konsistorium Düsseldorf — Erscheint in der Regel zweimal im Monat — Bestellungen durch die örtlichen Postanstalten — Preis vierteljährlich 2.50 RM — Druck von Walter Hallmann, Düsseldorf, Übersstr. 43, Ruf. 25795

Inhalt: 1. Handhabung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 und der Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 11. April 1935. 2. Anschrift des Herrn Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten. 3. Beflagung der kirchlichen Gebäude. 4. Versicherungsschutz der Geistlichen. 5. Tagung des Apologetischen Seminars. 6. Kirchenkollekte zum Besten der Seemannsmission und Auswandererfürsorge. 7. Angebot von Matern für Festtage. 8. Personal- und sonstige Nachrichten.

1. Handhabung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 und der Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 11. April 1935.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. Berlin W. 8, den 22. August 1935.
S. I a 2761/35.

Wie mir von verschiedenen Seiten berichtet wird, erleidet die Arbeit der Finanzabteilungen dadurch erhebliche Störungen, daß die miteinander ringenden kirchlichen Gruppen dazu übergegangen sind, eigene Verwaltungsstellen einzurichten, die bemüht sind, die Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung an sich zu ziehen. Solche Verwaltungsstellen haben in Einzelfällen bereits die Kirchengemeinden aufgefordert, den Schriftverkehr mit der zuständigen Finanzabteilung abzubereiten, auch die Umlagebeiträge nicht an die zuständige Finanzabteilung, sondern auf ein sogenanntes „Treuhandskonto“ zu zahlen, obwohl es sich bei diesen Geldern nicht um Beiträge von Mitgliedern der einen oder der anderen kirchlichen Gruppe, sondern um Kirchensteuergelder handelt, die unterschiedslos von allen evangelischen Volksgenossen stammen.

Ich werde, nachdem mir vom Führer und Reichskanzler die Kirchenangelegenheiten übertragen sind, bemüht sein, die evangelische Kirche in ihrem äußeren Bestand im bisherigen Umfang sächlich zu sichern. Die mit dem Ausbruch einer neuen Zeit naturgemäß gegebenen innerkirchlich-theologischen Auseinandersetzungen sollen sich innerhalb der so gesicherten Evangelischen Kirche abspielen. Dabei muß, gerade wenn diese Auseinandersetzungen tief und echt geführt werden sollen, jedes äußerliche Druckmittel, wie es u. a. in der Handhabung der Vermögensverwaltung gegeben ist, ausscheiden.

Nachdem der Staat durch Gesetz vom 11. März 1935 (GS. S. 39) dafür Sorge getragen hat, daß für die Erledigung aller kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch Bildung von besonderen Finanzabteilungen eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen ist, sind diese Finanzabteilungen ausschließlich zuständig und verantwortlich für die gesamten kirchlichen Vermögensangelegenheiten. In allen diesen Angelegenheiten haben die Kirchengemeinden ausschließlich an diese Finanzabteilungen zu berichten. Die Berichterstattung hat unmittelbar oder durch die Hand von Beauftragten zu erfolgen, die von der Finanzabteilung für die Kirchengemeinden bestimmt werden. Die Rendanten der Kirchengemeinden sind besonders dafür verantwortlich, daß die Finanzabteilungen auch von solchen Maßnahmen, die etwa ohne Beteiligung des Gemeinderats (Kirchenvorstandes) von dritter Seite in der Kirchengemeinde erfolgen und die vermögensrechtliche Auswirkungen haben können, so gleich verständigt werden.

Ich ersuche die Finanzabteilungen, für die Durchführung dieser Grundsätze Sorge zu tragen und diesen Erlaß in geeigneter Form bekanntzugeben mit dem Bemerken,

- a) daß Kirchengemeinden, die diese Anordnungen nicht befolgen, zentrale Zuschüsse irgendwelcher Art nicht mehr erhalten werden. Bei zuschussfreien Gemeinden wird gegebenenfalls eine Nachprüfung durch Beauftragte der Finanzabteilungen erfolgen;
- b) daß Geistliche, Pfarramtskandidaten, Rendanten und Älteste, die unter Verletzung dieser Anordnung mit kirchlichen Mitteln widerrechtlich umgehen, für den dadurch entstehenden Schaden persönlich haften und sich unter

Umständen auch strafrechtlich verantwortlich machen. Geistliche, die einen längeren Urlaub antreten, haben hiervon die zuständige Finanzabteilung oder deren Beauftragten unter Angabe des Vertreters zu verständigen.

- c) Die kirchlichen Gruppen ersuche ich darauf hinzuweisen, daß ich ihre „Verwaltungsstellen“ und die Ansammlung von Kirchensteuergeldern auf sogenannte „Treuhandkonten“ nicht mehr dulden werde. Gegebenenfalls wird die Finanzabteilung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1935 eine rechtsverbindliche Anordnung darüber zu treffen haben, was mit diesen Geldern zu geschehen hat. Für die Durchführung dieser Anordnung wird staatlicherseits Sorge getragen werden.

gez. Kerrl.

Finanzabteilung beim
Evang. Oberkirchenrat.
E. O. I 7774/35.

Berlin-Charlotten-
burg 2,
den 4. September 1935.

In Ausführung des vorstehenden Ministerialerlasses bestimmen wir ergänzend zunächst folgendes:

1. Eine Umlagezahlung über Treuhandkonten ist nicht mehr zulässig (vgl. bereits die Bekanntmachung vom 21. Juni 1935 bei Erlaß der Umlageordnung — Ges. Bl. d. D. R. S. 61 — und den Erlaß vom 15. Aug. 1935 — E. O. I 7653/35 — (R. A. Bl. S. 77)). Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte (Presbyterien) und die Rendanten sind persönlich dafür haftbar, daß die Umlage auf dem vorgeschriebenen Wege über die Umlagekonten bei den Girozentralen abgeführt wird. Etwaige Weisungen der Gemeindekirchenräte (Presbyterien) pp., die die Umlagezahlung anders regeln, sind unwirksam. Führt eine Kirchengemeinde die Umlage trotzdem auf ein Treuhandkonto ab, so wird sie von ihrer Umlagepflicht nicht befreit und läuft Gefahr, den Umlagebetrag doppelt zahlen zu müssen.

2. Der Finanzabteilung beim Konsistorium bleibt es überlassen, für ihren Aufsichtsbereich die Form der Berichterstattung der Kirchengemeinden an sie zu regeln. Von dem in der Verwaltungsordnung oder sonst vorgeschriebenen Geschäftsgang ist jedoch nicht ohne zwingende Gründe abzugehen. Ein amtlicher Schriftverkehr zwischen Kirchengemeinden und der Finanzabteilung auf dem Wege über die Verwaltungsstellen kirchlicher Gruppen ist unzulässig. pp.

gez. Dr. Koch.

An die Finanzabteilungen bei den
Evangelischen Konsistorien.

Nr. 10303 II, 10585 II

Düsseldorf, den 6. September 1935.

Vorstehende Erlasse bringen wir hiermit zur Kenntnis der Geistlichen, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände. Die Rendanten und Gemeindeamtsleiter sind von vorstehenden Erlassen besonders in Kenntnis zu setzen. Wir erwarten von der Einsicht aller Beteiligten in die Notwendigkeit der Sicherung des wirtschaftlichen Bestandes der Kirche die genaueste Beachtung der getroffenen Anordnungen. Wegen der Form der Berichterstattung der Kirchengemeinden an uns ergehen gleichzeitig direkte Weisungen an die einzelnen Kirchengemeinden.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Rheinprovinz.

2. Anschrift des Herrn Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. Berlin W. 8, den 27. Juli 1935.
v. A. G I a 2684 G II

Betrifft die kirchlichen Angelegenheiten.

Mit Bezug auf den Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22. Juli 1935 — 3 II a 2373, 3 I, M —.

Meine Erlasse in kirchlichen Angelegenheiten werden unter folgender Bezeichnung ergehen:

Der Reichsminister für die kirchlichen
Angelegenheiten

Berlin W. 8,
Leipziger Straße 3
Fernspr.: vorläufig A 2
Flora 7071 (Pr. Staats-
ministerium)

Ich ersuche, alle Berichte an mich unter dieser Anschrift abzusenden.

gez. Kerrl.

An die kirchlichen Behörden.

Nr. 10234. Düsseldorf, den 30. August 1935.

Vorstehenden Erlaß, den wir anweisungsgemäß veröffentlichen, geben wir unter Hinweis auf unsere Amtsblattverfügung v. 26. 7. 35 — Nr. 8673 — im R. A. Bl. Nr. 22 Seite 72 — bekannt.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

3. Beflaggung der kirchlichen Gebäude.

Nr. 7943. Düsseldorf, den 6. November 1935.

Wir geben nachfolgend den Erlaß des Herrn Reichs- und Preuss. Ministers des Innern vom 8. Juni 1935 betr. Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude den Kirchengemeinden zur Nachachtung bekannt. Wie der Evangelische Oberkir-

chenrat uns durch Erlaß vom 9. Juli 1935 mitteilt, weist der Herr Reichsminister des Inneren in einer Zuschrift vom 29. Juni 1935 — I A 5487/4015 — an den Herrn Reichsbischof noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß seine Erlasse auch für die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten und zwar nicht nur hinsichtlich der Beflaggung der Amts- und Verwaltungsgebäude der kirchlichen Behörden, sondern auch der Kirchen.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude.

RdErl. d. RuPrMdS v. 8. 6. 35 — I A 4781/4015.

Im RMBl. 1935 S. 545 habe ich den nachstehenden Erlaß veröffentlicht. Ich bitte, für Beachtung des Erlasses bei allen Verwaltungen zu sorgen.

An die Obersten Reichsbehörden, die dem RuPrMdS. nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen. — Für Preußen: An die Behörden sämtl. Zweige der Preuß. Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonst. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts.

— MBliB. S. 775. —

Anlage.

Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich:

I. Regelmäßige Beflaggungstage.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, flagen ohne besondere Anordnung an folgenden Tagen:

1. am Neujahrstage,
2. am Reichsgründungstag (18. Januar),
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
4. am Heldengedenktage (5. Sonntag vor Ostern) — halbmast —,
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
7. am Erntedanktag.

II. Beflaggung aus besonderen Anlässen.

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I. bezeichneten Gebäude an anderen Tagen behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vor. Sie

wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I. bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

- a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten,
- b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Regierungspräsidenten, in den anderen Ländern die ihnen entsprechenden Behörden.

Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Vor der Anordnung ist die Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu hören.

(3) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

III. Beflaggung im Ausland.

Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

IV. Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Aufgehoben werden:

a) der Erlaß über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen vom 20. 3. 1929 (RMBl. S. 265) und seine Änderung vom 11. 7. 1931 (RMBl. S. 483),

b) die Bek. zum Erlasse der Reichsregierung über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen v. 30. 7. 1929 (RMBl. S. 591),

c) die Bek. über die Uebermittlung von Hoheitsanordnungen an die Reichsbehörden durch Kreistelegamm v. 9. 12. 1931 (RMBl. S. 827),

d) die Bek. über die Uebermittlung von Beflaggungsanordnungen vom 21. 11. 1933 (RMBl. S. 533).

Berlin, den 8. 6. 1933.

Der Reichsminister des Inneren
Frick.

4. Versicherungsschutz der Geistlichen.

Nr. 7550 II Düsseldorf, den 15. August 1935.

In den letzten Jahren haben sich leider die Fälle gemehrt, in denen Geistliche auf dem Wege zu Krankenbesuchen und anderen pfarramtlichen Verrichtungen verunglückt und dadurch mit ihren Familien in drückende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Ebenso bringen Erkrankungen der Pfarrer und ihrer Familienmitglieder zumeist schwere wirtschaftliche Belastungen für die ganze Familie mit sich und zehren schnell etwaige Er-

sparsame auf. Die landeskirchlichen Mittel, die zur Unterstützung von Pfarrern in besonderen Notfällen zur Verfügung stehen, sind von Jahr zu Jahr gekürzt worden. Es muß deshalb allseits darauf Bedacht genommen werden, durch Abschluß von Versicherungsverträgen die wirtschaftlichen Sorgen derartiger Notzeiten zu erleichtern und zu überwinden.

Die Pfarrer tun gut daran, sich gegen die Folgen körperlicher Unfälle, die sie gelegentlich der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen erleiden, zu versichern. Dies ist bisher nur in geringem Umfang geschehen.

Wir müssen vor allem auf das nachdrücklichste jedem Geistlichen nahe legen, sich und seine Familie durch Beitritt zu einer Kasse Versicherungsschutz in Krankheitsfällen zu verschaffen. Dies gebietet die Pflicht, die ein jeder sich selbst, seiner Familie und der Allgemeinheit gegenüber hat. Die Kandidaten sind bereits nach dem Erlaß des E. O. vom 3. 6. 1931 beim Eintritt ins Lehrvikariat verpflichtet, sich einer Krankenkasse anzuschließen.

Als geeignete Kasse empfiehlt sich die Pfarrerrankenkasse, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, in Düsseldorf-Benrath, der Pfarrer und ihre Angehörigen über 21 Jahre, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft leben — die studierenden Kinder über 21 Jahre zahlen Vorzugsprämien, die Kinder unter 21 Jahre sind ohne besonderen Beitrag mitversichert, — Pfarrwitwen, die Beamten der kirchlichen Verwaltung sowie die Kandidaten und ledigen Hilfsprediger — diese zu besonders niedrigem Tarif — beitreten können. Nähere Auskunft erteilt bereitwilligst der Vorsitzende des Vorstandes, Pfarrer Nordmeyer in Düsseldorf-Benrath oder die Geschäftsstelle der Pfarrerrankenkasse V. a. G. in Düsseldorf-Benrath, Benrather Schloßallee 44.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

5. Tagung des Apologetischen Seminars.

Düsseldorf, den 3. September 1935.

Die diesjährige Herbsttagung des Apologetischen Seminars der Luther-Akademie findet vom 7.—11. Oktober 1935 im Schloß zu Sondershausen statt. Vorträge werden halten: Gen.-Sup. D. Blau-Posen, Pfr. Dr. Kleinschmidt-Wittenberg (Luther und das naturwissenschaftliche Weltbild), Prof. D. Meyer-Göttingen (Gotteswort und Menschenwort in der kirchl. Praxis), Prof. Dr. Petersen-Jena (Die neue deutsche Erziehungswissenschaft und ihre Stellung zum Religionsunterricht), Prof. Dr. Kengsborf-Lüdingen (Paulus als Prediger und Seelsorger), Prof. D. R. D. Schmidt (Die Religion der Germanen), Prof. D. E. Sommerlath-Leipzig

(Luthers Lehre von der Beichte und ihre Bedeutung für die gegenwärtige Seelsorge).

Die Teilnehmerkarte kostet 6 RM. für die ganze Tagung, 1,50 RM. für Einzelvorlesung. Anmeldung ist bis spätestens 25. Sept. nötig. Sie erfolgt bei der Städtischen Kurverwaltung in Sondershausen (Thüringen). Studenten und Kandidaten finden Wohnung und Verpflegung im Studentenheim der Luther-Akademie gegen Zahlung von 2 RM. täglich.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

6. Kirchenkollekte zum Besten der Seemannsmission und Auswandererfürsorge.

Nr. 10229. Düsseldorf, den 9. September 1935.

Das Kirchliche Außenamt der deutschen evangelischen Kirche hat uns durch Erlaß vom 14. Januar 1935 — A 4145 II 34 zur Empfehlung der am 13. Oktober 1935 ausgeschriebenen Kirchenkollekte zum Besten der Seemannsmission und Auswandererfürsorge folgende Ranzelabkündigungen mitgeteilt:

Abkündigung zur Kirchenkollekte für die Deutsche Evangelische Seemannsmission.

Deutsche Evangelische Seemannsmission. In allen großen Häfen der Welt tritt sie den deutschen Seeleuten entgegen und bringt ihnen das Wort Gottes nahe. Gerade dem Seemann ist die Deutsche Evangelische Kirche zum Dienst besonders verpflichtet, weil er zumeist von der heimatischen Kirchengemeinde nicht erreicht werden kann. Bei der Ankunft im fremden Hafen inmitten von andersgearteten Menschen begegnet ihm der deutsche Seemannspastor, der ihm mit Rat und Tat helfend zur Seite steht. Aber nicht nur in fremden Ländern, sondern auch in Deutschland findet die Seemannsmission ein reiches Feld der Betätigung. Die arbeitslosen Seeleute halten sich, soweit sie nicht — des vergeblichen Wartens auf Beschäftigung müde — ins Binnenland wieder zurückgekehrt sind, zumeist tatenlos und innerlich unbefriedigt in den Hafenstädten auf und sind dort ohne Rückhalt an Familie und Heimat besonderen Gefahren ausgesetzt. In den Seemannsheimen bietet die Seemannsmission ihnen billige und saubere Unterkunft und sorgt für sie durch Einrichtung von Lesestuben, Veranstaltung von Gottesdiensten, Vorträgen und anderem mehr. Das alles erfordert erhebliche Mittel, deren Aufbringung von Jahr zu Jahr schwieriger wird. Hier sollen die Kollekten für die Deutsche Evangelische Seemannsmission helfend eintreten. Die Seefahrer stammen aus allen Teilen des Reiches, deshalb muß ihre kirchliche Versorgung von der gesamten Deutschen Evangelischen Kirche und ihren Gliedern durch Fürbitte und Opfer gestützt und getragen werden. Darum,

Du evangelische Gemeinde, gib auch Du Deine Gabe und denke an Deine Brüder, an die deutschen evangelischen Seeleute, die der Hilfe der Glaubens- und Volksgenossen bedürfen.

Abkündigung zur Kirchenkollekte für die evangelische Auswandererfürsorge.

Der Verband für Evangelische Auswandererfürsorge in Berlin mit seinen beiden Auswanderermissionen in Hamburg und Bremen ist die Zentrale der Deutschen Evangelischen Kirche, die sich aller auswandernden evangelischen Deutschen annimmt. Er treibt keine Auswanderungspropaganda, sondern bemüht sich, die deutschen Auswanderer in solche Siedlungsgebiete zu lenken, wo sie eine sichere wirtschaftliche Zukunft haben, ihrem Glauben und Volkstum erhalten bleiben und zugleich eine willkommene Stärkung deutscher Volkssplitter im Ausland bilden. Wenn auch die Auswanderung aus unserem deutschen Vaterlande erheblich zurückgegangen ist, so hat sich damit die Verantwortung einer Evangelischen Auswandererfürsorge keineswegs verringert.

Die Aufgaben sind nur andere geworden. Besonders die Betreuung der Rückwanderer, die Unterbringung der teilweise gescheiterten Existenzen in der alten Heimat erfordert bei den Auswanderermissionen die Einsetzung der ganzen Kraft. So wurden 1933 von den beiden Auswanderermissionen Hamburg und Bremen über 5500 persönliche und schriftliche Betreuungen von Rückwanderern vorgenommen.

Auf der anderen Seite melden die wirtschaftlichen Berichte aus Südamerika und auch aus Südafrika ein Ansteigen der Wirtschaftskurve. Gerade das dortige Deutschtum braucht eine ständige Blutauffrischung. Der einzelne Auswanderer, der ihm zugeleitet wird, muß sorgfältig ausgewählt, an den für ihn günstigsten Punkt gesandt werden, wo der Anschluß an die Deutsche Evangelische Kirche und an das Deutschtum überhaupt

sichergestellt und gesunde wirtschaftliche Verhältnisse vorhanden sind. Das bedingt aber eine noch konzentriertere Arbeit der Evangelischen Auswandererfürsorge. Diese Fürsorge erhielt 1933 insgesamt rund 8000 Anfragen, die sich über die Fortkommen- und Siedlungsmöglichkeiten auf der ganzen Welt erstreckten.

Die Unterhaltung des Verbandes für Evangelische Auswandererfürsorge geschieht zum großen Teil aus Kollektengaben. Soll die wichtige Arbeit in der bisherigen Weise fortgesetzt werden, so ist es notwendig, daß auch fernerhin Kollekten reichlich gespendet werden. Also gib auch Du freudig und gern Dein Scherflein für die, die ausziehen, um sich in der Fremde eine neue Heimat zu suchen, daß sie dem Volkstum und dem Glauben der Väter erhalten bleiben.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

7. Angebot von Matern für Festtage.

Die Firma Joh. Kiesel, Verlag in Wuppertal-Barmen, bietet neue Matern für Advent, Weihnachten, Silvester und Neujahr an, die an den genannten Festen für Zeitschriften, Sonntagsblätter, Gedenkblätter usw. gute Dienste leisten können. Der Preis beträgt bei Einzelbezug je 5 M., bei Bezug von 10 Matern je 4,50 M., bei 20 Matern je 4 M. Erfolgt die Bestellung bis zum 15. 10. 1935 werden außerdem noch 10 Proz. Rabatt auf vorstehende Preise gewährt.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

8. Personal- und sonstige Nachrichten.

In den Ruhestand versetzt:

- a) Der Pfarrer und Direktor Gustav Krüggel vom Niederrheinischen Diakonissenhaus in Duisburg zum 1. Oktober 1935;
- b) der Pfarrer Gotthilf U m m e r in Beuel zum 1. November 1935.